

et disiungi praecipimus gestrichen hat. Dieser Kanon handelt ebenfalls *de damnatis nuptiis* und verbietet, daß man eine Witwe als Ehefrau habe und später mit der Stieftochter Unzucht treibe, daß man zwei Schwestern (bzw. umgekehrt zwei Brüder) heirate oder Vater und Sohn: *tales copulationes* – so heißt es im Mainzer Konzil – *anathematizari et disiungi praecipimus nec umquam amplius coniugio copulari, sed sub magna districtione fieri*⁹². Von Scherer hat hier eine große Theorie gewoben: „Es ist kaum zu vermuthen, dass ein Schreibfehler unterlief, noch weniger kann gezweifelt werden, dass Benedict die sozusagen selbstverständliche Massregel der Scheidung solcher Eheleute nicht gebilliget hätte; jene Auslassung ist erklärlich, wenn angenommen wird, dass der Fälscher auch in den Fällen ausserehelichen Incestes der bezeichneten Art die Strafe seines Capitels eintreten lassen wollte und deshalb die im Falle eines vorübergehenden Verbrechens nicht mögliche Trennung verschweigen musste“⁹³, Benedict habe einer strengeren Eheauffassung zum Durchbruch verhelfen und eine mögliche, anderenorts erlaubte Wiederverheiratung des schuldlosen Partners verhindern wollen und „das Wort ‚disiungi‘ in L. I, 168“ ausgelassen, „um von vorneherein den Gedanken an eine mögliche Wiederverheirathung des schuldlosen Theiles im Falle solchen qualificirten Ehebruchs auszuschliessen, da nicht einmal die Scheidung wegen solchen Treubruches nothwendig zu erfolgen oder von Amtswegen einzuleiten ist“⁹⁴. Dagegen ist einzuwenden, daß die Trennung der Ehe über eine mögliche Wiederverheiratung eines Partners noch gar nichts aussagt⁹⁵ und deshalb auch nicht in diesem Sinne interpretiert werden sollte und daß weiter nicht nur *disiungi* fehlt, sondern eben auch *praecipimus*, womit der ganze Hauptsatz seines (notwendigen) Verbs beraubt ist⁹⁶. Fehlte bei Benedict nur *et disiungi* – man könnte darüber diskutieren, ob und

92) MGH Conc. 2, 1 S. 273, 8–11 bzw. LL 2, 2 S. 54, 51–56.

93) von SCHERER, Eherecht (wie Anm. 91) S. 31.

94) Ebd. S. 36.

95) Vgl. Peter LANDAU, Ehetrennung als Strafe, ZRG Kan. 81 (1995) S. 148–188. Die Trennung der Ehe bei Ehebruch eines Partners galt schon in der Patristik als notwendig, die Frage einer zweiten Ehe war umstritten, vgl. ebd. S. 151 f. Grundsätzlich gilt: „Ist die Trennung der Ehe Strafe, so führt das Scheidungsurteil keineswegs dazu, daß der Weg zur nächsten Ehe frei wird, sondern es kann mit dem Verbot jeder weiteren ehelichen Verbindung gekoppelt sein“.

96) In der MGH-Edition (nicht bei Baluze) findet sich *Additio III*, 115 *praecipimus* als Verb am Ende des Satzes (ergänzt). Der Benedict-Text ist das nicht, *praecipimus* ist vom Schreiber des Cod. Gotha I 84 fol. 133v am Rand nachgetragen.